

Beschluß

OLG Koblenz, §§ 613 I 2 ZPO, 31 I 3 BRAGO

Beweisgebühr bei Anhörung zum (gemeinsamen) Sorgerecht

Bei der Anhörung der Eltern zum Sorgerecht gem. § 613 I 2 ZPO fällt eine Beweisgebühr an.

Beschluß des OLG Koblenz vom 8.6.1999 – 13 W F 326/99 –

Der 13. Zivilsenat – 1. Senat für Familiensachen – des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hahn und die Richterinnen am Oberlandesgericht Wolff und Darscheid am 8. Juni 1999 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengerichts – Koblenz vom 11.5.1999 abgeändert.

Die aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung für die Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird gemäß § 123 BRAGO auf 1.351,40 DM festgesetzt.

Aus den Gründen:

Die nach § 128 Abs. 4 BRAGO zulässige Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist begründet.

Die Gebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO ist aus dem Streitwert von 5.500 DM (Ehescheidung: 4.000 DM, elterliche Sorge: 1.500 DM) angefallen.

Durch das Kindschaftsreformgesetz vom 16.12.1997 ist in § 613 Abs. 1 ZPO nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt worden, nach dem das Gericht im Scheidungsverfahren – wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind – die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge anhört. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO löst die Anhörung einer Partei nach § 613 ZPO eine Beweisgebühr aus, unabhängig davon, ob das Gericht damit die Klärung einer streitigen entscheidungserheblichen Tatsache bezweckt. Nach der Neufassung des § 613 Abs. 1 ZPO bedeutet dies, daß die Beweisgebühr sowohl aus dem Streitwert der Scheidung (§ 613 Abs. 1 Satz 1) als auch aus dem der elterlichen Sorge (§ 613 Abs. 1 Satz 2) zu berechnen ist.

Dies ist vom Gesetzgeber auch so gewollt. Denn in der vom Kostenbeamten, vom Bezirksrevisor und vom Amtsgericht jeweils unvollständig zitierten BT-Drucksache 13/4899 S. 161 heißt es hierzu wörtlich: „Die Erweiterung der richterlichen Anhörung um die elterliche Sorge begründet über die Gebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO hinaus keine weiteren anwaltlichen Gebührenansprüche und erhöht auch den Streitwert des Verfahrens nicht.“ Damit ist die Gebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO für den Fall der Anhörung der Eltern nach § 613 Abs. 1 S. 2 ZPO

auch aus dem Streitwert der elterlichen Sorge erwachsen. Klargestellt werden sollte nur, daß dann, wenn die elterliche Sorge nicht als Folgesache in den Scheidungsverband einbezogen wird, bei der nach § 613 Abs. 1 S. 2 ZPO auch für diesen Fall vorgeschriebenen Anhörung der Eltern außer der Beweisgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO keine Prozeß- oder Verhandlungsgebühr aus dem Streitwert elterliche Sorge geltend gemacht werden kann.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.